

**Zeitschrift:** Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

**Herausgeber:** Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

**Band:** 7 (1900)

**Heft:** 9

**Rubrik:** Pädagogische Rundschau

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Pädagogische Rundschau.

(Aus der Vogelperspektive.)

**Zürich.** Die vom Regierungsrat durchberatene Verordnung betreffend das Volksschulwesen enthält 156 Artikel und ist eingeteilt in: organisatorische Bestimmungen, das Schulhaus, die Schulgesundheitspflege, die Absenzen, die Disziplin, Beaufsichtigung und Verurteilung der Volksschule, Handarbeitsunterricht der Mädchen, die Privatschulen, Schluß- und Übergangsbestimmungen. Sie unterliegt der Genehmigung des Kantonsrates.

**Bern.** Das „Pays“ stellt fest, daß an der Primarschule in Bruntrut ein Lehrer protestantischer Konfession, der überdies aus seiner Zugehörigkeit zur Loge kein Hehl mache, der katholischen Schülerschaft den Religionsunterricht erteile!

— Münchringen hat die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel einzuführen beschlossen.

— Die Sektion Wattenwil des bern. Lehrervereins hat nach einlässlicher Diskussion beschlossen, die Fusion des bern. mit dem schweiz. Lehrerverein abzulehnen.

— Auch in der Versammlung der Sektion Bollingen herrscht keine „fusionäre“ Stimmung und eine Vereinigung wurde mit großer Mehrheit abgelehnt. — In gleichem Sinne entschied in Großaffoltern der Lehrerverein des Amtes Aarberg. — Nur in der Sektion Belp wurden die anderwärts ausschlaggebenden Gründe, wie es scheint, von niemanden verfochten.

— Die Amtsversammlung der Abgeordneten der Armenbehörden im Amtsbezirk Signau hat beschlossen, in allen Gemeinden des Amtsbezirks Freunde für Förderung der Fürsorge für schwachbegabte Kinder zu beginnen und sie zu einem jährlichen Beitrage von wenigstens einem Franken zu verpflichten.

**Luzern.** Der demokratische Verein hat einstimmig beschlossen, auf dem Initiativwege die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel an den städtischen Schulen zu fordern, sofern diese nicht vom Stadtrat eingeführt wird.

**St. Gallen.** Seminar Marienberg. Von den 19 Aspiranten und 3 Aspirantinnen dieses Jahres bestanden alle die Aufnahmeprüfung; 21 wurden in die erste Klasse, 1 in die zweite aufgenommen. 10 sind Katholiken, 12 Protestant.

— Laut „Amtsblatt“ vom 15. April sind circa 19 Schulen unbefest.

— Provisorisch patentiert wurden auf 2 Jahre 26 Lehramtskandidaten.

— Die Schulgemeinde Mörschwil hat am Ostermontag einstimmig an Stelle des leider weggiehenden Oberlehrers, Herrn A. Baumgartner, als dessen Nachfolger Herrn Lehrer Göldi, z. B. in Grub, gewählt, und in gleicher Versammlung die Gehalte des Mittel- und Unterlehrers von Fr. 1300 auf Fr. 1500 erhöht, ohne irgendwelche Opposition.

Die katholische Schulgemeinde Kirchberg hat jüngst einstimmig die Übernahme der neu zu gründenden Realschule auf die Anregung und Befürwortung des hochw. Herrn Pfarrer Bühler beschlossen. An freiwilligen Beiträgen sind jährlich 5400 Fr. gesichert und zwar für 6 Jahre. Die Schulgemeinde hat die Leitung der Realschule dem Primarschulrat übertragen.

**Graubünden.** Die von 300 Mann besuchte kantonale Lehrerkonferenz in Thusis behandelte die Frage der Lehrerbefoldungen. Nach sehr lebhafter Debatte beschloß sie einstimmig, den großen Rat zu ersuchen, daß er das Befoldungsminimum auf 800 Fr. festsetze, wonach 400 Franken die Gemeinden, 400 der Staat zu tragen hätte. Eventuell soll eine Skala nach dem Dienstalter eingeführt werden, nach der die Gemeinde 400 Fr., der Kanton bis zu

fünf Dienstjahren 300, von 5—10 Dienstjahren 350, bei 10 und mehr Dienstjahren 400 Fr. zu bezahlen hätte. (Evang. Schulbl.)

**Baadt.** Die Schuldirektion der Stadt Lausanne erklärte auf eine Anfrage ihre Bereitwilligkeit, am 1. Mai solchen Schülern frei zu geben, deren Eltern um die Erlaubnis schriftlich einkamen.

**Gens.** Die Konferenz westschweizerischer Erziehungsdirektoren beschloß, den Kantonsregierungen die Entsendung von je einem kantonalen Delegierten an die Pariser Weltausstellung zu empfehlen.

**Deutschland.** Breslau. Der Verleger Arnold Hirt in Leipzig hat der Stadt Breslau eine Zuwendung von vorläufig 10000 Mf. zur Errichtung einer „Ernestine-Hirt-Stiftung“ zu Gunsten katholischer oder evangelischer Lehrerinnen Breslaus, sowie in Breslau „habilitierter“ Lehrer-Witwen, Lehrer-Kinder oder Lehrer-Waisen gemacht.

**Gnesen.** Hier besteht seit Jahresfrist ein Volksbildungsverein. Ein diesem Verein fernstehender Lehrer erhielt von der Behörde die Anfrage, sich darüber zu erklären, warum er es bisher nicht für nötig gehalten, dem qu. Verein anzugehören.

**Erfurt.** Die hiesige Königl. Regierung hat folgende abändernde Verfügung über die Bestrafung von Schulversäumnissen erlassen: „Jedes Schulfind bedarf zur Versäumnis der Schule, auch auf die kürzeste Zeit, einer Erlaubnis.“ Damit ist gesagt, daß auch das Fortbleiben von Schulfesten &c. ohne Erlaubnis strafbar ist.

**Thüringen.** Nach einem Erlass des Ministeriums ist den Lehrern des Fürstentums Schwarzburg-Sondershausen die Ausübung der Jagd von jetzt ab definitiv verboten.

**Alvensleben.** (Rgl. Merseburg.) Ein Lehrling, welcher sich in der Fortbildungsschule gegen den Rektor M. in unverschämtester Weise benommen hatte, wurde vom Schöffengericht zu drei Wochen Gefängnis und Tragung aller Kosten verurteilt. Der Amtsanwalt hatte nur 14 Tage Gefängnis beantragt.

**Koblenz.** In der Stadtverordneten-Versammlung vom 15. März wurde die Alterszulage der Volksschullehrer einstimmig von 165 auf 200 Mf. und die der Volksschullehrerinnen von 110 auf 130 Mf. erhöht. Das Grundgehalt beträgt für Lehrer 1400 Mf., für Lehrerinnen 1050 Mf.; die Mietenentschädigung für verheiratete Lehrer 450 Mf., für Lehrer ohne eigenen Haushalt und für Lehrerinnen 300 Mf.

**Berlin.** Mit Genehmigung des Unterrichts- und Landwirtschaftsministers reist eine japanische Schulkommission durch Preußen, um die Schulverhältnisse von dem Gymnasium ab bis zur Volksschule, auch diejenigen der landwirtschaftlichen Winterschulen aus eigener Anschauung kennen zu lernen. Die gesammelten Erfahrungen sollen dann in der Heimat verwertet werden.

— Der Berliner Verein zur Förderung der Blumenpflege durch Schulkinder hat mit seinen Bestrebungen guten Erfolg gehabt. Da im vorigen Jahr ein glücklicher Versuch mit der Anpflanzung und Pflege von Dattelpalmen in der 19. Gemeindeschule gemacht ist, so werden in diesem Jahre andere Schulen folgen und namentlich die Palmenpflege nach dem von Dr. Dammer, dem Kustos des Königl. botanischen Gartens, herausgegebenen Buche über „Anzucht und Pflege der Palmen“ betreiben.

**Trier.** Die Königl. Regierung hat verfügt, daß diejenigen Eltern, welche ihre Kinder aus Bosheit oder Renitenz gegen den Schulzwang, also absichtlich vom Schulbesuch zurückhalten, täglich und nicht mehr wie früher nur wöchentlich mit der höchsten zulässigen Strafe belegt werden sollen.